

I. Anwendungsbereich

Bei nachfolgenden Bauvorhaben der Richtzahlenliste (Anlage 1 zur StS) ist die Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze durch Erstellung eines Mobilitätskonzeptes möglich:

Nr.	Verkehrsquelle
1.4	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen: mit Wohneinheiten bis 85 m² WF
1.5	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen: mit Wohneinheiten über 85 m² WF
1.6	Schwestern- /Pfleger-, Studenten-, Arbeitnehmerwohnheime

Anwendung ab einer Größe von 10 Wohneinheiten bzw. 25 Betten bei Nr. 1.6.

II. Reduzierung durch Mobilitätsangebote

E-Carsharing	E- Lastenradsharing	E- Bikesharing
je 1 E-Carsharing-Fahrzeug ersetzt max. 5 Kfz-Stpl. (Reduzierung um 4 Stellplätze)	je 2 Lastenpedelec ersetzen max. 1 Kfz-Stpl.	je 5 Pedelecs ersetzen max. 1 Kfz-Stpl.

Eine Beteiligung an einem bestehenden öffentlichen Sharing-System ist bei allen Produkten möglich, wenn das Angebot im Umkreis von 300 m zum Bauvorhaben liegt. Eine vertragliche Vereinbarung vor Nutzungsaufnahme ist Voraussetzung.

III. Reduzierung durch Mieterticket

Reduzierung der Kfz-Stellplatzanzahl in Abhängigkeit von der Quote der Mietertickets zusätzlich zu den Ermäßigungen nach § 5 der Stellplatzsatzung (StS).

Nachgewiesene Mietertickets (Angabe in % aller Bewohner)	≥ 40 %	≥ 60 %	≥ 80 %	100 %
Reduktion der Anzahl der herzustellenden Stellplätze	- 4 %	- 6 %	- 8 %	- 10 %

Zwischenwerte können nicht interpoliert werden.

Als Mietertickets werden Tages-, Monats- oder Jahresfahrkarten bezeichnet, die Vermieter beim örtlichen Verkehrsverbund erwerben und preisreduziert oder unentgeltlich an ihre Mieter ausgeben. Das Mieterticket berechtigt den Inhaber dazu, öffentliche Verkehrsmittel innerhalb einer bestimmten Region oder Verkehrszone zu nutzen.

Eine bundesweit gültige Monats- oder Jahresnahverkehrsfahrkarte erfüllt die Kriterien des Mietertickets, wenn diese dem Nutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

IV. Reduzierung durch Lage

Eine Reduzierung der Kfz-Stellplatzzahl der Richtzahlenliste um 5 % ist möglich, wenn ein Nahversorger mit mind. 500 m² Verkaufsfläche im Umkreis von 300 m zum Bauvorhaben existiert.

V. Reduzierungsgrenzen

Eine Kumulierung aller Reduzierungen (einschl. der Möglichkeiten aus § 5 Abs. 2 bis Abs. 4) ist in Hinblick auf den Anteil des geförderten Wohnungsbaus der Stufen EOF I und EOF II bis maximal 60 % und beim frei finanzierten Wohnungsbau / Vorhaben sowie der Stufe EOF III bis maximal 40 % möglich.